



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

45. Jahrgang

Wesel, 3. Juli 2020

Nr. 34

S. 1 – 10

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Kreises Wesel gemäß § 10 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. V. mit den §§ 8, 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) – in der jeweils zurzeit geltenden Fassung** 2
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Levi Verhoef** 5
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Bahar Karahan** 5
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung (Anhörungsschreiben) für Herrn Denis-Mihai Vaduva** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Stefano Pappalardo** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Sigrid Fasana** 7
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Abdullah Azam** 7
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Sebastian Pascal Korth** 8
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Sevastian-Adian Lasneanu** 8
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Satya-Anand Bhagwandas** 9
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Robert Paul van den Berg** 9
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Bahar Cenan** 10
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Franciscus J A Janssens** 10

Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. V. mit den §§ 8, 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) – in der jeweils zurzeit geltenden Fassung.

Die Cremare Tierkrematorien GmbH, An der Lackfabrik 8 in 46485 Wesel, hat mit Schreiben vom 06.01.2020 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach Nr. 7.12.1.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von 50 Kilogramm je Stunde bis weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Anlage nach Nr. 7.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Abfällen tierischer Herkunft zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, ausgenommen die Aufbewahrung gemäß § 10 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, und Anlagen mit einem gekühlten Lagervolumen von weniger als 2 Kubikmetern mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 46514 Schermbeck, Hufenkampweg 1, Gemarkung Altschermbeck, Flur 25, Flurstück 1188 beantragt.

Antragsgegenstand ist der Neubau eines Tierkrematoriums zur Kremierung und Bestattung von Heimtieren (Hunde, Katzen, Vögel u.a.) und Equiden (Pferde, Ponys, Esel). Im Wesentlichen besteht die Anlage aus einem Kühlraum mit einem Nutzvolumen von ca. 181 m³, einem Kremationsofen für Sammelkremationen sowie für Einzelkremationen größerer Tiere mit einer Durchsatzleistung von 250 kg/h, einem weiteren Kremationsofen für Einzelkremationen mit einer Durchsatzleistung von <50 kg/h, einer gemeinsamen Abluftreinigungsanlage, Verwaltungs- und Büroräumen, Kundenbereich und Außenanlagen mit Parkplätzen.

Die Errichtung und die Inbetriebnahme des Krematoriums sind umgehend nach einer Genehmigungserteilung geplant.

Gemäß der 4. BImSchV und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Bei dem Tierkrematorium handelt es sich hier um eine Anlage nach Nr. 7.12.1.2 und bei dem Kühlraum um eine Anlage nach Nr. 7.12.2, welche in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gelistet sind. Für solche Anlagen ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG, d. h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung und den einschlägigen Bestimmungen der 9. BImSchV durchzuführen.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderliche Auslegung der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme war am 13.02.2020 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Einsichtnahme der ausgelegten Antragsunterlagen war vom 21.02.2020 bis einschließlich 20.03.2020 sowohl bei der Kreisverwaltung Wesel als auch bei der Gemeinde Schermbeck vorgesehen.

Diese Einsichtnahme wurde aufgrund der aktuellen Situation durch die Corona-Pandemie unterbrochen. Die Offenlage konnte nur vom 21.02.2020 bis 16.03.2020 durchgeführt werden. Eine erneute Offenlage wird – mit durch den Antragsteller geringfügig angepassten Antragsunterlagen – hiermit bekanntgegeben.

Für etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben war vorgesehen, dass diese schriftlich in der Zeit vom 21.02.2020 bis zum 03.04.2020 einzureichen gewesen wären. Auch diese Einwendungsfrist wird aufgehoben und erneut hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der vorgesehene Termin zur Erörterung bei Einwendungen am 26.05.2020 ist entfallen. Alle bis heute eingegangenen Einwendungen fließen ungeachtet der zuvor geschilderten Umstände in das Verfahren ein.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach Nummer 7.19.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von weniger als 10 t je Tag gemäß §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Für das beantragte Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Eine gemäß Anlage 3 Punkt 2 UVPG durchgeführte, tabellarische Untersuchung der maßgeblichen Kriterien führte zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Bei Verwirklichung des Vorhabens sind unter Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Tiere, Pflanze, biologische Vielfalt sowie Menschen zu erwarten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, sodass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgte nach § 5 Abs. 2 UVPG u.a. am 23.03.2020 im Amtsblatt des Kreises Wesel, 45. Jahrgang, Nummer 15.

Die Lageranlage (Kühlraum) ist nicht in Anhang 1 des UVPG gelistet, sodass für diesen Anlagenteil weder eine Vorprüfung des Einzelfalls noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der o.g. Relevanzprüfung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen **in der Zeit vom 13.07.2020 bis einschließlich 12.08.2020** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

1. Kreis Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

	Vormittags	Nachmittags
Montag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:30 Uhr	geschlossen

Aufgrund der aktuellen Situation ist der Besuch des Kreishauses nur nach vorheriger Terminabsprache (Herr Quindeau, Email: sebastian.quindeau@kreis-wesel.de, Tel. 0281/207 2501) sowie mit einem Mund-Nasen-Schutz möglich.

2. Gemeindeverwaltung Schermbeck, Rathaus Schermbeck, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck

	Vormittags	Nachmittags
Montag	08:30 - 12:00 Uhr	13:30 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr	geschlossen
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr	13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr	13:30 - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 13:00 Uhr	geschlossen

Aufgrund der aktuellen Situation ist der Besuch des Rathauses nur nach vorheriger Terminabsprache (Email: info@schermbeck.de, Tel. 02853/910 0) sowie mit einem Mund-Nasen-Schutz möglich.

Im Zeitraum der Offenlage sind die Antragsunterlagen jederzeit über die Homepage der Kreisverwaltung Wesel (<https://www.kreis-wesel.de/de/service/aktuelleoffenlagen/>) einzusehen.

Etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben sind schriftlich bei mir oder bei der übrigen Auslegungsstelle innerhalb der **Einwendungsfrist vom 13.07.2020 bis 26.08.2020** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle Anschrift des Einwendenden leserlich sowie eine Unterschrift zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwendenden als gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertretenden der übrigen Unterzeichnenden erkennen lassen oder bei denen die Vertretenden keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwendenden werden jedoch dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Soweit Einwendungen zu erörtern sind und ein Erörterungstermin stattfindet, wird der Erörterungstermin zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen anberaumt, zu dem die Beteiligten und Einwendenden noch informiert werden. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Fernbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen wird über das vorgenannte Vorhaben nach § 4 Abs. 1 BImSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Wesel, 03.07.2020

Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Quindeau

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Levi Verhoef

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1-3 Straßenverkehr - hat an **Levi Verhoef, letzte bekannte Anschrift: Rozenstraat 36, 4001 DW Tiel** einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 25.06.2020, Aktenzeichen 36-1-3.40 erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1-3 Straßenverkehr, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 170 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung ein Monat vergangen sind.

Wesel, 25.06.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-3 Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Rutert

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Bahar Karahan

Der Kreis Wesel - FD 32-1-1 Gefahrenabwehr und allgemeine Ordnungsangelegenheiten - hat gegen **Frau Bahar Karahan**, letzte bekannte Anschrift Klever Str. 55 in 47441 Moers, eine Duldungsverfügung vom 25.06.2020, Aktenzeichen 32 73 01 (82/2020), erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 32-1-1 – Gefahrenabwehr und allgemeine Ordnungsangelegenheiten -, Zimmer 739 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 25.06.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 32-1-1 Gefahrenabwehr und allg. Ordnungsangelegenheiten
Im Auftrag
gez. Hendrichs

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung (Anhörungsschreiben) für Herrn Denis-Mihai Vaduva

Der Kreis Wesel – FD 66- 1-1, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten – hat an **Herrn Denis-Mihai Vaduva** letzte bekannte Anschrift: **Harmoniestr. 73, 47119 Duisburg** das Anhörungsschreiben des Kreises Wesel vom 26.06.2020 unter dem Aktenzeichen FD **605/00873/20** gefertigt.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Anhörungsschreiben kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 66-1-1 Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, Zimmer 521 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Wegen der Corona-Pandemie ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 0281/207-2521 erforderlich.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 26.06.2020

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 66-1-1 Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten
Im Auftrag
gez. Kemming

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Stefano Pappalardo

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Stefano Pappalardo** letzte bekannte Anschrift Universitätsstraße 40, 47051 Duisburg den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 25.05.2020- Aktenzeichen 01063147121 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 175 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 26.06.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Sigrid Fasana

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Frau Sigrid Fasana**, letzte bekannte Anschrift Brandstr. 52 in 46483 Wesel, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 18.06.2020, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-Z9370, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 165 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 29.07.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Abdullah Azam

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Herrn Abdullah Azam**, letzte bekannte Anschrift 47475 Kamp-Lintfort, Mühlenstr. 258, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 29.06.2020, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-QS183, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 166 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 29.06.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Sebastian Pascal Korth

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1-3 Straßenverkehr - hat an Herrn Sebastian Pascal Korth, letzte bekannte Anschrift: Bülowstraße 18, 46562 Voerde (Niederrhein) einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 18.06.2020, Aktenzeichen 36-1-3.10 erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1-3 Straßenverkehr, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zulassungs- und Führerscheinservice während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung ein Monat vergangen sind.

Wesel, 29.06.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-3 Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Jeltsch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Sevastian-Adian Lasneanu

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Sevastian-Adian Lasneanu** letzte bekannte Anschrift Sat. Izvoru Dulce, RO-120127 JUD. BUZAU (COM. MEREI) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 29.04.2020- Aktenzeichen 01062987673 (SB 35) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 171 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 29.06.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Kempken

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Satya-Anand Bhagwandas

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Satya-Anand Bhagwandas** letzte bekannte Anschrift Postbus 454, NL-3700 AL ZEIST den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 29.04.2020- Aktenzeichen 01062988262 (SB 35) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 171 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 29.06.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Kempken

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Robert Paul van den Berg

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Robert Paul van den Berg** letzte bekannte Anschrift Americanaanweg 46, NL-5961 GR HORST den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 05.05.2020- Aktenzeichen 01062965475 (SB 34) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 174 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 01.07.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Bahar Cenan

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Frau Bahar Cenan** letzte bekannte Anschrift Frans De Vriendtstraat 34 / 77, B-2600 ANTWERPEN den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 02.06.2020- Aktenzeichen 01063136880 (SB 34) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 174 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 01.07.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Franciscus J A Janssens

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Franciscus J A Janssens** letzte bekannte Anschrift Kerkstraat 40, NL-5741 GL BEEK EN DONK den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 26.05.2020- Aktenzeichen 01063112565 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 175 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 02.07.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann